

Satzung des Kontaktgruppe Asyl und Abschiebehaft e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kontaktgruppe Asyl und Abschiebehaft e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des interkulturellen Austauschs, der Toleranz auf allen Gebieten des Zusammenlebens sowie die Unterstützung von Geflüchteten, Asylsuchenden, Menschen in Abschiebungshaft und Migrant*innen (Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrungen). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beistand, Beratung und Unterstützung von Menschen in Abschiebungshaft in sozialer, rechtlicher und psychologischer Hinsicht
- Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Asyl, Migration, Flucht und Abschiebungshaft sowie weitere geeignete Mittel zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- politische Aktivitäten mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrungen in sozialer und rechtlicher Hinsicht,
- Bildungsangebote für und mit Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrungen,
- Orientierungshilfe und Förderung zur selbstständigen Lebensführung von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrungen,
- Veranstaltungen zum soziokulturellen Austausch,
- direkte finanzielle Unterstützung von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrungen in besonderen Situationen sowie die
- Kooperation mit Projekten, Organisationen und Einzelpersonen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es erfolgen keine Zuwendungen aus der Körperschaft an Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern,
 - c) passiven Mitgliedern.
- (2) Ordentliches oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, aber nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Umwandlung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags oder eines Antrags auf rechtsverbindlichem elektronischem Weg an den Vorstand des Vereins oder durch Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für eine Umwandlung der Mitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder rechtsverbindliche elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Mahnschreiben und Mitteilung der Streichung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet waren. Gegen den Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Streichung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie dessen Fälligkeit und Höhe wird für ordentliche, passive und Fördermitglieder in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls verändert. Änderungen der Beitragsordnung werden mit Beginn des neuen Kalenderjahres, frühestens aber nach Ablauf eines Monats wirksam. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Bereits ein Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 500 Euro der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 1500 Euro ist zusätzlich ein Mehrheitsbeschluss (über 50%) der Mitgliederversammlung notwendig. Diese Beschränkungen beziehen sich lediglich auf das Innenverhältnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Diese*r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand kann eine*n Rechnungsprüfende*n bestellen, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte*r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Konsensfindung soll angestrebt werden.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

- (10) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des Vorstandes festlegen.
- (11) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (3) Passive und Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, sofern die ordentlichen Mitglieder dies durch Abstimmung für die jeweilige Mitgliederversammlung nicht gegenteilig beschließen. Sie haben jedoch grundsätzlich kein Antrags- und kein Stimmrecht.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Eingangsdatum der E-Mail, beziehungsweise des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gerichtet ist.
- (6) Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Sollten Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt über die Aufnahme auf die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes des*r Rechnungsprüfenden
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, sofern nicht ausschließlich Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung mit gleichlautender Tagesordnung innerhalb von 12 Wochen nach dem Versammlungstag zu wiederholen. Die neue Mitgliederversammlung wird bedingungslos als beschlussfähig anerkannt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen. Eine Konsensfindung soll angestrebt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich oder auf rechtsverbindlichem elektronischem Weg und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 75 %-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Konkrete Änderungsvorschläge sind der Einladung beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen und deren Gründe müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 75 %-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Pro Asyl e. V. mit dem Sitz Moselstr. 4, 60329 Frankfurt, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindungsdaten
 - Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobiltelefon)
 - E-Mail-Adresse
 - Funktion(en) im Verein
- (2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionär*innen und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Eine Namensliste der Vereinsmitglieder wird den anwesenden Vereinsmitgliedern bei der Mitgliederversammlung ausgehändigt.
Alle genannten personenbezogenen Daten werden auf dem PC des mit der Mitgliederverwaltung beauftragten Vorstandsmitgliedes gespeichert. Sie werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt
- (3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Dresden, den 24. 10. 2020